

VG Würzburg

Gerichtsbescheid vom 6.8.2007

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

I.

Der am ..... 1971 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger persischer Volkszugehörigkeit und schiitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben auf dem Landweg am 18. Oktober 2002 in das Bundesgebiet ein und stellte am 8. Juli 2004 einen Asylantrag, den er auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkte. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 13. April 2005 ab. Auf den Inhalt dieses Bescheides wird Bezug genommen. Die hiergegen erhobene Klage war insoweit erfolgreich, als das Verwaltungsgericht Würzburg mit Urteil vom 31. Oktober 2005 (W 6 K 05.30306) das Bundesamt verpflichtete für den Kläger ein Abschiebungsverbot bezüglich des Irans im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Diese Entscheidung wurde durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt (B.v. 15.12.2005, 14 ZB 05.31157). Mit Bescheid des Bundesamtes vom 10. Januar 2006 wurde daraufhin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG betreffend den Iran für den Kläger festgestellt.

Mit Urteil des Landgerichts Hamburg vom 1. August 2003 wurde der Kläger wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Aufgrund dieses Urteils war er vom 19. Oktober 2002 bis 24. März 2005 inhaftiert, die Reststrafe wurde bis 29. März 2008 zur Bewährung ausgesetzt.

Unter dem 19. Januar 2006 beantragte er beim Landratsamt Rhön-Grabfeld die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Daraufhin wurde ihm am selben Tag eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, die bis 15. November 2006 gültig war.

Mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 18. April 2006 wurde der Kläger zur beabsichtigten Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie zur beabsichtigten Ausweisung aus dem Bundesgebiet angehört. Auf den Schriftsatz des Klägersvertreters vom 3. Juli 2006 wird insoweit Bezug genommen (Bl. 203 d.A.).

Im August 2006 wurde der Kläger in den Landkreis Main-Spessart umverteilt.

Mit Bescheid vom 8. November 2006 wies das Landratsamt Main-Spessart den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus (Ziffer 1), lehnte seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab (Ziffer 2), stellte fest, dass der Kläger zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist (Ziffer 3) und untersagte die Wiedereinreise des Klägers in das Bundesgebiet (Ziffer 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Beim Kläger lägen sowohl die Ausweisungsgründe nach § 53 Nr. 1 als auch nach § 53 Nr. 2 AufenthG vor. Er sei zwingend auszuweisen. Er sei wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden (Nr. 1) und wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden (Nr. 2). Dabei bezog sich das Landratsamt auf das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 1. August 2003, das seit 5. Mai 2004 rechtskräftig ist. Besonderer Ausweisungsschutz sei beim Kläger nicht ersichtlich. Auch der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sei abzulehnen. Es kämen nur Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen nach § 25 AufenthG in Betracht. § 25 Abs. 1 AufenthG scheidet aus, da der Asylantrag abgelehnt worden sei. Auch die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 AufenthG lägen nicht vor. Bei ihm seien die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht festgestellt worden. Aufgrund des festgestellten Abschiebungsverbotes für den Iran nach § 60 Abs. 5 AufenthG käme zwar eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG in Betracht. Es liege aber der Ausschlussstatbestand nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b AufenthG vor, da der Kläger eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen habe. Das Landgericht Hamburg sei im vorgenannten Urteil zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger nicht nur Kenntnis von der Tat erlangt und diese gebilligt habe, sondern dass er die noch nicht beendete Tat durch eigene wesentliche Tatbeiträge gefördert habe, deshalb seien auch die Voraussetzungen eines minderschweren Falles im Sinne von § 30 Abs. 2 BtMG nicht angenommen worden. Zur Verwirklichung der Tat sei angesichts der nicht unbeträchtlichen Menge von 31 kg Rohopium ein erhebliches Maß an krimineller Energie notwendig gewesen. Maßgeblich sei dabei keine Prognose für die Zukunft, sondern das Vorliegen der bereits verwirklichten Tat. Auch die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Zwar sei beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG wegen der ihm im Iran drohenden Todesstrafe festgestellt worden und die Ausreise daher aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich. Auch sei ihm eine freiwillige Ausreise deshalb nicht zumutbar. Der Kläger sei jedoch nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert (§ 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG). Er habe die Umstände, die zu dem Abschiebungsverbot geführt hätten, durch die Verwirklichung der Straftat selbst herbeigeführt. Er habe sich vorsätzlich an der Tat beteiligt, die zur Verurteilung geführt habe. Selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sei ihm aufgrund von § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG

keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, da er ausgewiesen worden sei. Der rechtmäßige Aufenthalt gelte mit der Ausweisung als beendet, da selbst ein bestehender Aufenthaltstitel eines Ausländers mit der Ausweisung erlösche (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG stelle einen fortdauernden Versagungsgrund für einen Aufenthaltstitel dar, der auch der Erteilung weiterer Aufenthaltserlaubnisse rechtlich zwingend entgegenstehe. Der Kläger sei nach § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet, da er nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels sei. Nach § 50 Abs. 2 Satz 2 AufenthG betrage die Ausreisefrist sechs Monate nach Unanfechtbarkeit des Bescheides, wäre jedoch gemäß § 50 Abs. 3 AufenthG unterbrochen, da die Vollziehbarkeit der Ausreisefrist derzeit entfalle. Bis zum Wegfall des Abschiebungsverbotes werde er daher nach § 60a Abs. 2 AufenthG geduldet. Nach erfolgter Ausreise werde dem Kläger die Wiedereinreise und ein damit verbundener Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG untersagt.

Auf den weiteren Inhalt dieses Bescheides wird Bezug genommen. Er wurde dem Klägervertreter gegen Empfangsbestätigung am 9. November 2006 zugestellt.

## II.

Gegen vorgenannten Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz des Klägervertreters vom 27. November 2006, eingegangen bei Gericht am 28. November 2006 erhobene Klage, zu deren Begründung im Wesentlichen ausgeführt wird: Nach dem vorgelegten Gutachten eines Diplom-Psychologen vom 23. Februar 2005 sei beim Kläger keine kriminelle Entwicklung der Persönlichkeit gegeben, er habe das Unrecht seiner (einmaligen) Tat eingesehen und es werde ihm auch bescheinigt, dass er mit hinreichender Sicherheit in Zukunft ein straffreies Leben führen werde. Da zudem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt worden sei, sei eine Aufenthaltsbeendigung derzeit nicht möglich und die Ausweisung diene deshalb nicht dazu, eine vermeintliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Kläger zu verhindern. Daher sei die Ausweisung trotz Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AufenthG unangemessen und unverhältnismäßig. Der Kläger habe nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b AufenthG stehe dem nicht entgegen. Bei dem Begriff „Straftat von erheblicher Bedeutung“ handele es sich nach der Rechtsprechung um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es sei in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen, ob eine Straftat erheblich gewesen sei. Vorliegend sei aber eine einmalige, wenn auch erhebliche strafrechtliche relevante Verfehlung des Klägers gegeben. Eine kriminelle Entwicklung der Persönlichkeit liege bei ihm nicht vor. Bei ihm sei „mit hinreichender Sicherheit in der Zukunft ein straffreies Leben zu erwarten“. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Persönlichkeitsstruktur sei die vom Kläger begangene Straftat keine von „erheblicher Bedeutung“. Insoweit sei darauf hinzuweisen, dass der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG die Ausweisung nicht entgegenstehe, da die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 AufenthG nicht auf den von § 25 Abs. 3 AufenthG umfassten Personenkreis Anwendung finde (VG Stuttgart, U.v. 07.10.2005). Zumindest aus § 25 Abs. 5 AufenthG ergebe sich ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Der Kläger sei „nicht aus eigenem Verschulden“ (§ 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG) an der Ausreise gehindert. Er habe weder falsche Angaben gemacht noch über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt. Bei ihm sei ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis festgestellt worden. Die Begehung der Straftat könne ihm insoweit nicht als

Verschulden angerechnet werden. Auf den weiteren Inhalt des Schriftsatzes vom 4. Mai 2007 wird Bezug genommen.

Der Kläger lässt beantragen,

den Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 8. November 2006 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen;

hilfsweise,

den Beklagten zu verpflichten über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Auf den Schriftsatz des Landratsamtes Main-Spessart vom 29. Mai 2007 wird Bezug genommen.

Die Beteiligten wurden zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört (Schreiben des Gerichts vom 11.06.2007).

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorliegen.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 8. November 2006 ist rechtmäßig und verletzt (schon deshalb) den Kläger nicht in seinen Rechten; dieser hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 113 Abs. 5 VwGO). Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

Die vom Landratsamt Main-Spessart im streitgegenständlichen Bescheid verfügte Ausweisung ist rechtmäßig. Die Behörde hat zutreffend dargelegt, dass beim Kläger die Voraussetzungen für eine zwingende Ausweisung sowohl nach § 53 Nr. 1 als auch Nr. 2 AufenthG vorliegen und ein besonderer Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG beim Kläger nicht gegeben ist. Hierauf wird nach § 117 Abs. 5 VwGO Bezug genommen. Die Behörde hat auch zutreffend darauf hingewiesen, dass der Kläger als „aktiver Mittäter“ wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt wurde. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vorgelegten psychologischen Gutachten vom 23. Februar 2005. Denn das Gesetz sieht als unmittelbare Folge der Straftat des Klägers die

Ausweisung zwingend vor; diese kann daher weder „unangemessen“ noch „unverhältnismäßig“ sein. Der Behörde steht auch kein Ermessen zu, vielmehr hat sie zwingend die Ausweisung zu verfügen.

Auch ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht nicht. Auch insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid nach § 117 Abs. 5 VwGO Bezug genommen werden. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 AufenthG liegen schon deshalb nicht vor, da der Kläger nicht unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt wurde. Gleiches gilt für den § 25 Abs. 2 AufenthG, da beim Kläger die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht festgestellt wurden. § 25 Abs. 4 AufenthG scheidet aus, da der Kläger nicht nur einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet anstrebt. Eine Aufenthaltserlaubnis ist auch nicht nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG („soll“) zu erteilen, obwohl beim Kläger rechtskräftig die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG in Folge der zu befürchtenden Bestrafung des Klägers im Iran mit der Todesstrafe wegen Betäubungsmittelvergehens festgestellt wurde. Es liegt – worauf die Behörde zutreffend hinweist – der Ausschlusstatbestand des § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b AufenthG vor. Es ist nämlich nicht nur die Annahme gerechtfertigt, sondern es steht rechtskräftig fest, dass der Kläger Straftaten von „erheblicher Bedeutung“ begangen hat. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll nachprüfbar ist. Es muss sich um Straftaten von erheblicher Bedeutung handeln, die den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Besonders bedeutsam sind dabei die Art und Schwere der jeweiligen Tat. Die Straftat muss ein Gewicht aufweisen, die es gerechtfertigt erscheinen lässt, den gesetzgeberischen Zweck der Legalisierung des Aufenthalts zurücktreten zu lassen (so GK-AufenthG, § 25, Rd.Nr. 50 unter Hinweis auf VG Stuttgart, InfAuslR 2006, 78). Maßgebend sind dabei die Umstände des jeweiligen Einzelfalles. Vorliegend hat der Kläger Straftaten verwirklicht, die sowohl nach § 53 Nr. 1 als auch Nr. 2 AufenthG zwingende Ausweisungsgründe darstellen. Nach der gesetzgeberischen Wertung in § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG bedeutet ein Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit, wenn er u. a. wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Beim Kläger ist daher von einer Gefährdung der Allgemeinheit auszugehen. Maßgeblich ist dabei nicht die vom Klägervertreter angestellte Zukunftsprognose, sondern der Umstand, dass der Kläger die zur Verurteilung führenden Straftaten begangen hat. Das erhebliche Gewicht der vom Kläger begangenen Straftaten zeigt sich auch an der gesetzlichen Wertung in § 53 Nr. 1 und 2 AufenthG, wonach bei vorsätzlichen Straftaten nach dem BtMG ein zwingender Ausweisungsgrund bereits bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung vorliegt, während bei sonstigen vorsätzlichen Straftaten eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren Voraussetzung ist. Das Landgericht Hamburg hat im Übrigen in seinem Strafurteil nicht den minderschweren Fall des § 30 Abs. 2 BtMG angenommen und dabei insbesondere auf die Menge der vom Kläger eingeführten und gehandelten Betäubungsmittel sowie die Art dieses Betäubungsmittels hingewiesen. Strafschärfend wurde deshalb auch berücksichtigt, dass der Kläger das gefährliche Rauschgift Opium in die Bundesrepublik eingeführt hat und zwar in einer Menge, die die so genannte „nicht geringe Menge“ um ein Vielfaches überschritten hat. Auch hat der Kläger erhebliche Tatbeiträge geleistet. Der Kläger hat somit eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b AufenthG begangen, weshalb ihm keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu erteilen ist. Im Übrigen greift bei ihm auch der Ausschlusstatbestand des § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ein. Der Rechtsauffassung des

Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 7. Oktober 2005 (InfAuslR 2006, 78) folgt die Kammer nicht, da insoweit in § 25 Abs. 3 AufenthG keine Ausnahmeregelung enthalten ist, wie sie § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aufweist. Aus dem Regelungszusammenhang des § 25 AufenthG ergibt sich, dass in Fällen des § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG nicht zu erteilen ist bzw. nicht erteilt werden soll, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG.

Auch die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor. Unabhängig von der Frage der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, von der die Behörde im angefochtenen Bescheid selbst nicht ausgeht, liegt jedenfalls insoweit der Ausschlussstatbestand des § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG vor, da der Kläger nicht „unverschuldet“ an der Ausreise gehindert ist. Das vorliegend bestehende Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG beruht auf dem Umstand, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran die Todesstrafe wegen Verstoßes gegen Betäubungsmittelvorschriften zu erwarten hätte. Zu vertreten hat ein Ausländer insoweit alle Handlungen, mit denen die freiwillige oder erzwungene Ausreise erschwert oder unmöglich gemacht wird (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 25 Rd.Nr. 107). Begeht ein Ausländer – wie der Kläger – vorsätzliche Straftaten nach dem BtMG, so hat er dieses Verhalten zu vertreten und ist daher nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert (vgl. dazu GK-AuslR 65, § 30 Rd.Nr. 115; Hailbronner, Ausländerrecht, § 25 Rd.Nr. 109). Im Übrigen nimmt die Kammer auch insoweit Bezug auf den angefochtenen Bescheid und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieser Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt (§ 63 Abs. 2, § 52 Abs. 2 GKG).

Beschluss

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung wird mangels hinreichender Erfolgsaussichten abgelehnt; insoweit wird auf den vorstehenden Gerichtsbescheid Bezug genommen.